

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von  
Niederösterreich  
Herrn Ing. Johann Penz

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 20.05.2010

zu Ltg.-**28/V-6/41-2008**

zu Ltg.-**28/V-6/43-2008**

zu Ltg.-**183/B-47-2009**

zu Ltg.-**283/V-7/37-2009**

WST6-AL-875/033-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Josef Muttenthaler

14500

18. Mai 2010

Betrifft

Resolutionen betreffend Ökostrom, Energiestrategien und Anreizsysteme für  
Wohngebäudesanierungen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolutionen des Landtages vom 19. Juni 2008, Ltg.-28/V-6/41-2008 bzw.  
Ltg.-28/V-6/43-2008, vom 22. Jänner 2009, Ltg.-183/B-47-2009 und vom 16. Juni 2009,  
Ltg.-283/V-7/37-2009, hat die NÖ Landesregierung folgenden Bericht beschlossen:

Die Resolutionen wurden der Bundesregierung zu Handen Herrn Bundeskanzler mit dem  
Ersuchen übermittelt, die Beschlüsse des NÖ Landtages bei den weiteren Beratungen und  
legistischen Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Unter Einbeziehung der  
Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes wird ausgeführt:

ad Ökostrom

Das Parlament hat im Juli 2008 eine Novelle zum Ökostromgesetz (2. Novelle des Jahres  
2008) beschlossen, wobei die Regelungen über die Förderung von konventionellen KWK-  
Anlagen aus dem Ökostromgesetz eliminiert wurden und nun in einem eigenen KWK-  
Bundesgesetz (vgl. BGBl I Nr. 111/2008, in Kraft seit 23.2.2009) enthalten sind. Die Kund-  
machung der 2. Ökostromgesetznovelle 2008 erfolgte am 8. August 2008 im Bundes-  
gesetzblatt I Nr. 114/2008. Nach der erforderlichen beihilfenrechtlichen Genehmigung  
durch die europäische Kommission, ausgenommen die Ausgleichsregelung für bestimmte  
Industriebetriebe, trat die Novelle am 20. Oktober 2009 in Kraft (vgl. Novelle 2009, BGBl. I.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/14996 - E-Mail post.wst6@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Nr. 104/2009). Die Preise für die Abnahme von Ökoenergie aus Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der erwähnten Novelle bis Ende 2010 einen Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle abschließen, wurden mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend neu festgesetzt. Diese Verordnung (Ökostromverordnung 2010) wurde am 2. Februar 2010 im Bundesgesetzblatt II Nr. 42/2010 kundgemacht und trat rückwirkend am 20. Oktober 2009 in Kraft. In dieser Verordnung sind auch „Nachfolgetarife“ für jene rohstoffabhängigen Ökostromanlagen festgesetzt, für die die erhöhte Vergütungspflicht endet. Mit Verordnung BGBl II Nr. 41/2010, kundgemacht am 2. Februar 2010, wurde für Anlagen, die auf Basis Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische Energie erzeugen und für die am 20.10.2009 ein Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle bestanden hat, zusätzlich zu den durch Verordnung bestimmten Preisen ein Rohstoffzuschlag von 3 Cent/kWh für das Kalenderjahr 2009 bestimmt (Rohstoffzuschlags-Verordnung 2009). Bereits mit der Rohstoffzuschlags-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 212/2008, wurde für Anlagen auf Basis Biogas und flüssiger Biomasse, die infolge stark gestiegener Rohstoffpreise unter Druck geraten sind, ein Rohstoffzuschlag von 4 Cent/kWh für das Kalenderjahr 2008 festgesetzt.

Schwerpunkte der 2. Novelle 2008:

- Neufestsetzung der Ökostromziele;
- Erhöhung des zusätzlichen Unterstützungsvolumens von 17 auf 21 Mio. Euro;
- Flexibilisierung und Optimierung der Nutzung der Fördermittel durch Beseitigung der bisherigen Aufteilung des Einspeisetarifvolumens, mit Ausnahme eines Kontingents für Photovoltaik (€ 2,1 Mio.);
- Erhöhung der Förderdauer für neue Ökostromanlagen (Wind 13 Jahre; Biomasse 15 Jahre)
- Umstellung des für die Tarifierung der Preise für die Abnahme von Ökostrom maßgeblichen Zeitpunktes vom Datum des Vertragsabschlusses mit der Ökostromabwicklungsstelle auf das Datum der Antragstellung;
- Technologiebonus von 2 Cent/kWh für neue Anlagen bei Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz zum Zwecke der Stromerzeugung;
- Bonus von 2 Cent/kWh für elektrische Energie, die in neuen KWK-Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben werden und die das Effizienzkriterium gemäß KWK-Gesetz erfüllen;
- neue rohstoffabhängige Ökostromanlagen müssen ein Konzept über die Rohstoffversorgung für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungspflicht vorlegen und einen Brennstoffnutzungsgrad von min. 60% aufweisen;
- Entfall der zeitlich limitierten Abnahmepflicht zu Marktpreisen;
- Schaffung einer Unterstützungsmöglichkeit für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der erhöhten Vergütungspflicht;

- Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, einen Rohstoffzuschlag von max. 4 Cent/kWh für bestehende Anlagen auf Basis von flüssiger Biomasse und Biogas ab dem Jahr 2009 zu gewähren;
- Jährliche Degression nicht mehr verpflichtend;
- Umstellung der Förderung der Kleinwasserkraft auf Investitionsförderung;
- Förderung von neuen Photovoltaikanlagen von weniger als 5 kW Peak durch Investitionszuschüsse im Rahmen des KLI.EN-Fonds;
- Wegfall der Ko-Finanzierung der Länder als Fördervoraussetzung für neue Photovoltaikanlagen ab 5 kW Peak;
- Anpassung und Präzisierung der Anerkennungsvoraussetzungen für Ökostromanlagen;
- Investitionsförderung für Anlagen auf Basis von Ablauge.

Die Ziele werden für das Jahr 2015 und nicht wie bisher für das Jahr 2010 angestrebt, wobei nunmehr ein Anteil von 15% erreicht werden soll. In dieses 15 %-Ziel wird auch die Stromerzeugung aus neu errichteten mittleren Wasserkraftanlagen (Anlagen bis 20 MW), aus Kleinwasserkraftanlagen und durch Optimierung und Erweiterung von bestehenden Kleinwasserkraftanlagen erzielte zusätzliche Stromerzeugung seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes (1. Jänner 2003) und aus Ablaugeanlagen mit Anspruch auf Investitionszuschuss eingerechnet. Die Zieldefinition im Ökostromgesetz erfolgt zum einen durch die Festlegung eines anteilmäßigen Wertes zum anderen in der Festlegung von absoluten Werten. Die Darstellung in absoluten Werten dient der besseren Veranschaulichung der tatsächlich ausgebauten Kapazitäten.

Die bis 2015 zusätzlich realisierbaren Erzeugungsmengen von Ökostrom sind maßgeblich von der erfolgreichen Nutzung der Potentiale im Bereich Wasserkraft und Windkraft abhängig. Als Zielsetzung wird der mengenmäßig stromerzeugungswirksame Wasserkraftausbau (Neuerrichtung und Anlagenerweiterungen von Laufkraftwerken) in Höhe von 700 MW (entspricht 3,5 TWh), davon 350 MW Klein- und mittlere Wasserkraft, sowie der Windkraftausbau in Höhe von ebenfalls 700 MW (entspricht 1,5 TWh) und die Errichtung von 100 MW Biomasse (entspricht 600 GWh) bis zum Jahr 2015 angestrebt.

Ob in neue Anlagen in Hinkunft wiederum investiert wird, hängt zunächst von den mit Verordnung festzulegenden Einspeisetarifen ab. Die Ökostromverordnung 2010 sieht folgende Preise vor:

Photovoltaik	zwischen 25 und 38 Cent/kWh
Windkraft	9,7 Cent/kWh
Geothermie	7,5 Cent/kWh
feste Biomasse	zwischen 10 und 14,98 Cent/kWh

Abfall mit hohem biogenen Anteil	Abzug 25 bzw. 40%
flüssiger Biomasse	5,8 Cent/kWh
Biogas	zwischen 13,0 und 18,5 Cent/kWh
Biogas (Kofermente)	Abzug 20%
Deponiegas	5 Cent/kWh
Klärgas	6 Cent/kWh

Des Weiteren hängt der weitere Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung, von den Gemeinden und vom Vertrauen der Investoren sowie der Banken in das System ab.

Die in der 2. Ökostromgesetznovelle enthaltenen Neuerungen werden einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zur CO<sub>2</sub>-Reduktion, zur Erhöhung der Energieeffizienz bei Ökostromanlagen sowie einen Beitrag zur Diversifizierung der Energieversorgungsquellen – und damit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit – durch Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energiequellen an der Elektrizitätsaufbringung leisten.

Damit erscheint –laut Bundeskanzleramt – das österreichische System im Ökostrombereich sehr umfassend und effizient, sodass es durchaus als der deutschen Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz zumindest gleichwertig angesehen werden kann.

Die Richtlinie 2009/28 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die bis Ende 2010 umzusetzen ist, verpflichtet Österreich, den Gesamtanteil von Energie (Wärme, Kälte, Strom, Verkehr) aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch von derzeit 23,3% (laut Richtlinie) auf 34% bis Ende 2020 zu steigern. Die Mitgliedstaaten haben der europäischen Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie vorzulegen. Diese Richtlinie wird es aller Voraussicht auch erforderlich machen, das Ökostromgesetz zu adaptieren, insbesondere werden die Ziele auf das Jahr 2020 auszurichten sein. Es eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, das Ökostromgesetz noch mehr an das deutsche EEG-Gesetz anzupassen.

ad Energiestrategie

Österreich ist gemäß dem im Dezember 2008 verabschiedeten Klima- und Energiepaket der Europäischen Union verpflichtet,

- den Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoenergieverbrauch bis 2020 auf 34% zu erhöhen und

- gleichzeitig seine Treibhausgasemissionen in Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, bis 2020 um mindestens 16 Prozent, bezogen auf die Emissionen des Jahres 2005, zu reduzieren.

Auf Grund dieses Pakets haben die Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der ersten Jahreshälfte 2009 einen Prozess zur Erstellung einer österreichischen Energiestrategie gestartet. Die zentrale Herausforderung ist, den Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Deckung seines Bruttoendenergiebedarfs von derzeit etwa 23 % bis 2020 auf 34% zu steigern, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Treibhausgas-Emissionen in jenen Sektoren, die nicht dem Emissionshandel eingebunden sind, gegenüber dem Wert von 2005 um 16% zu senken.

Der Endenergieverbrauch ist in der Vergangenheit in Österreich stetig gestiegen. Der energetische Endverbrauch hat sich seit 1970 fast verdoppelt und betrug im Jahr 2005 1.106 PJ, wobei die Mobilität mit 35,83% den größten Anteil gefolgt von Raumwärme, Kühlung und Warmwasserbereitung in Gebäuden mit 30,44% aufweist. 16,20% ist den energieintensiven Unternehmen zuzuordnen, 17,53% den Bereichen kleine und mittlere Unternehmen, Haushalte und Landwirtschaft.

Im Jahr 2007 betrugen die Treibhausgasemissionen Österreichs 88,0 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Damit lagen sie um 11,3 % über dem Niveau von 1990. Zwischen 2006 und 2007 kam es zu einer Reduktion der THG-Emissionen um 3,9 %. Die wichtigsten Verursacher waren 2007 die Sektoren Industrie und produzierendes Gewerbe, Verkehr, Energieaufbringung sowie Raumwärme und sonstiger Kleinverbrauch. In den Sektoren Industrie sowie Energieaufbringung werden rund 80% der Emissionen von Betrieben verursacht, die dem Emissionshandel unterliegen. Die größten sektoralen Verursacher von Treibhausgasen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels sind der Verkehr sowie der Bereich Raumwärme in Gebäuden. Der lineare Reduktionspfad für die österreichischen Treibhausgasemissionen ist dabei ab 2013 strikt vorgegeben.

Diese rechtlichen, ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen machen den Handlungsbedarf deutlich. Eine Energiestrategie für Österreich muss daher die Erreichung dieser Ziele bis 2020 sicherstellen, sowie über das Jahr 2020 hinaus die Richtung vorgeben und somit das gesamte Energiesystem erfassen.

Ziel der „Energiestrategie Österreich“ ist daher die Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems. Versorgungssicherheit, Verringerung der Importabhängigkeit, Umweltverträglichkeit, Kosteneffizienz, Sozialverträglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit werden als

Kernziele in der österreichischen Energiestrategie fixiert. Hauptrichtung der Strategie muss die Steigerung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sein. Die Steigerung der Energieeffizienz und die Erreichung der Anteile für erneuerbare Energieträger sind eng mit den Treibhausgasemissionsreduktionen verbunden und müssen immer gemeinsam betrachtet werden. Zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie Österreich wird eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs auf Basis des Verbrauchs im Jahr 2005 (1.100 PJ) als unverzichtbare Grundlage gesehen. Dieses Jahr ist auch das Referenzjahr für die EU-Zielvorgaben.

Ziel ist daher eine realitätsbezogene, breite Zustimmung findende, koordinierte energiepolitische Gesamtstrategie, die auch die klimapolitischen Notwendigkeiten berücksichtigt.

In diesen Prozess sind neben Bund, Ländern und Gemeinden auch Sozialpartner, Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, NGOs sowie einschlägige Expertinnen und Experten eingebunden.

#### ad Anreizsysteme

Im zweiten Konjunkturpaket des Bundes wurden die vorzeitige Abschreibung ebenso wie weitreichende Infrastrukturmaßnahmen (v.a. durch das Vorziehen von Instandhaltungsmaßnahmen, Neubauten und Generalsanierungen von Schulen, Universitäten und Justizbauten durch die Bundesimmobiliengesellschaft) beschlossen.

Die einkommensteuerrechtlichen Regelungen sehen derzeit vor, dass Ausgaben zur Wohnraumsanierung im Rahmen der Sonderausgabenpauschale steuerlich abgesetzt werden können. Die steuerliche Förderung beträgt dabei bis zu knapp 11 % der getätigten Ausgaben und ist somit nicht unerheblich. Sonderausgaben sind in der Regel in jenem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden; es gilt somit das Abflussprinzip. Insofern ist es nicht zutreffend, dass eigenfinanzierte Aufwendungen nicht anerkannt werden. Aufgrund des Abflussprinzips in Verbindung mit den Höchstgrenzen, die steuerlich anerkannt werden, wird jedoch in der Regel die implizite Förderung bei Eigenfinanzierung nur gering sein. Dem Steuerpflichtigen steht es jedoch ohnedies frei, die Art der Finanzierung zu wählen.

Das Abgabenänderungsgesetz 2009 sieht vor, dass die Einschleifgrenze bei den Sonderausgaben der Grenze des Spitzensteuersatzes angepasst und somit auf € 60.000 erhöht wird. Dadurch erhöht sich die implizite Förderhöhe im Bereich der Einschleifzone.

Eine weitere Ausweitung der steuerlichen Förderung kann aus budgetärer Sicht nicht in Aussicht gestellt werden; sie würde auch das Ziel der Verwaltungsvereinfachung konterkarieren.

Die Wohnbauförderung fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Das betrifft die Sanierung von Wohngebäuden wie auch den Neubau. Im Bereich der Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern darf ebenfalls auf die Kompetenz der Länder im Rahmen der Wohnbauförderung verwiesen werden, welche die Umstellung von Heizsystemen auf Basis erneuerbarer Energieträger zum Fördergegenstand hat. Der Bund hat zusätzlich in seinem Förderprogramm Umweltförderung im Inland den Fokus auf den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern, vornehmlich Biomasse, zur Wärmegewinnung gelegt.

Von Seiten des Bundes werden derzeit bereits Maßnahmen im Bereich Energie gesetzt; im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 2009 und 2010 werden hierfür erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt: Aus dem Konjunkturpaket II (Investitionsoffensive) werden zur Forcierung der thermischen Sanierung von Gebäuden seitens des Bundes € 100 Mio. für Förderungen im privaten Wohnbau und Betrieben bereitgestellt. Ein Teil des für die thermische Sanierung vorgesehenen Betrages von € 100 Mio. wird aus dem Klima- und Energiefonds (KLI.EN) finanziert, der KLI.EN wird hierfür € 50 Mio. bereitstellen. Entsprechende Anreize zur Sanierung von Wohngebäuden werden somit bereits gesetzt. Mit diesem Programm sollen neben Treibhausgas einsparenden Effekten auch wesentliche konjunkturelle und beschäftigungswirksame Impulse gesetzt werden. Die Förderaktion wird über das Instrument der Umweltförderung im Inland abgewickelt.

Für den KLI.EN wird im Jahr 2009 und 2010 mit jeweils € 150 Mio. für Fördermaßnahmen vorgesorgt. Damit werden insbesondere Schwerpunkte gesetzt, die Potenziale von erneuerbaren Energieträgern besser zu nutzen (z.B. für Photovoltaikanlagen € 34 Mio. im Jahr 2010).

Anreize zur Investition in die Gebäudesanierung bzw. in die Wärmegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger sind demnach ausgabenseitig bereits abgedeckt, sodass ein zusätzliches steuerliches Anreizsystem laut Bundeskanzleramt nicht erforderlich erscheint.

Beim Endenergieverbrauch im Sektor Gebäude besteht ein hohes Einsparpotenzial, das vor allem im Heizwärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser/Klimatisierung realisiert werden kann. Durch Steigerung der Sanierungsrate bei Wohngebäuden wird mittelfristig (bis 2020) die stärkste Reduktion des Heizwärmebedarfs erwartet. Die Energiestrategie Österreich wird Empfehlungen zur Ökologisierung des Steuersystems enthalten

(Ökosteuerreform). Im Zuge einer künftigen Steuerreform wird sich daher auch die Möglichkeit ergeben, die Anreizsysteme für Wohnraumsanierungen und für den Umstieg auf erneuerbare Energieträger im Wärmebereich weiter zu verbessern. Auch das Wohnrecht (Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) soll laut Empfehlung der Energiestrategie Österreich in diesem Zusammenhang einer Prüfung unterzogen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mit freundlichem Gruß  
NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung